Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 4

2. Anzeige der relevanten Umstände 4

3. Hochzeitsstorno- und wetterversicherung 4

3.1 Ihr Versicherungsschutz 4

3.2 Meldung des Schadenfalles 6

3.3 Schadenfallprüfung Hochzeitsversicherung 7

3.4 Obliegenheiten im Schadenfall 7

3.5 Schadenabwicklung 8

4. Allgemeine Ausschlüsse 8

4.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung 8

4.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung 8

5. Allgemeine Vertragsbestimmungen 10

5.1 Örtlicher Geltungsbereich 10

5.2 Laufzeit 10

5.3 Weitere Versicherungen - Doppelversicherung 11

5.4 Anwendbares Recht 11

5.5 Gerichtsstand 11

5.6 Mitteilungen 11

5.7 Vertragsabschluss und Prämienzahlungsweise 11

5.8 Rücktrittsrecht 11

5.9 Verjährung 12

5.10 Abtretung 12

6. Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz 12

6.1 Informationen zum Versicherungsschutz 12

6.2 Versicherungsunternehmen 12

6.3 Vorstellung des Versicherungsvermittlers 12

6.4 Versicherungsauswahl 13

7. Beschwerden 13

8. Datenschutz 14

9. Zustimmung zur Datenverwendung 14

10. Sanktionen 15

11. Definitionen 15

Anhang 1 18

Anhang 2 21

Diese Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung stellen das geistige Eigentum von L'AMIE AG lifestyle insurance services dar.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hochzeitswetter- / Hochzeitsstornoversicherung

(„AVB-Hochzeit2025/01-AUT“)

Das sind die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen** zu **Ihrer** Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung. Gemeinsam mit **Ihrer Polizze** erläutern diese **Ihre** Deckung der Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung im Detail.

Bitte entnehmen **Sie Ihrer Polizze** die im Einzelnen ausgewählten Deckungsbausteine **Ihrer** Hochzeitswetter- und/oder Hochzeitsstornoversicherung und die entsprechenden Versicherungssummen. Sollten **Sie** an Deckungserweiterungen interessiert sein, teilen **Sie uns Ihren** Bedarf mit und kontaktieren **Sie** LAMIE direkt unter +43 (0) 732 2596 oder unter kundenservice@lamie-direkt.at.

Die in den Versicherungsbedingungen verwendete allgemeine männliche Form, gilt für beide Geschlechter gleichermaßen. Die geschlechtsspezifische Form wird verwendet, wenn konkrete Personen angesprochen werden.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen gelten für **Ihre** Versicherung. Beachten **Sie**, dass Verstöße dagegen **Ihren** Anspruch ungültig machen können.

Allgemeine Informationen

Versicherer des Vertrages

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit den Versicherern über eine Zeichnungsagentur mit Abschlussvollmacht für Tokio Marine Europe S.A. ("Coverholder") ab, deren Name und Anschrift wie folgt lautet:

L‘AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich

Information zur Versicherungsauswahl

L‘AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als TME Coverholder tätig (Versicherungsagent mit Abschlussvollmacht für den **Versicherer**) und ist berechtigt für TME das Versicherungsprodukt anzubieten und abzuschließen. Eine dahingehende Verpflichtung besteht weder gegenüber TME noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu TME finden **Sie** unter https://www.tmhcc.com.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach **Ihren** Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L‘AMIE AG vermittelten Versicherungsprodukte.

Bitte beachten **Sie**, dass L‘AMIE AG ausschließlich dieses Versicherungsprodukt vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

1. Einleitung

Als Gegenleistung für die in der **Polizze** festgesetzte Prämie, versichern **wir Sie** nach Maßgabe der Allgemeinen und gegebenenfalls Besonderen Versicherungsbedingungen gegen Schäden, die **Sie** während der **versicherten Hochzeit** erleiden.

In Fettdruck geschriebene Wörter haben jenen Bedeutungsinhalt unter Punkt 11 Definitionen dargestellt.

Der zwischen **Ihnen** und **uns** geschlossene Versicherungsvertrag besteht aus diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der **Polizze**. Bewahren **Sie Ihren** Versicherungsvertrag an einem sicheren Ort auf.

Bitte lesen **Sie** das gesamte Dokument aufmerksam durch. Es ist in unterschiedliche Teile untergliedert. Folgende Punkte sind für **Sie** zu beachten:

- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die **Polizze** der **von Ihnen** gewünschten Versicherungsdeckung entspricht; und
- Bitte kontrollieren **Sie**, ob die Informationen, **die Sie uns gegeben haben**, korrekt sind; und
- Kommen **Sie** bitte **Ihren** vertraglichen Pflichten nach.

2. Anzeige der relevanten Umstände

Unser Entschluss, den Versicherungsvertrag zu schließen, die Bedingungen sowie die Prämie festzulegen, basiert auf jenen Informationen, die **Sie uns** in **Ihrem Antragsformular**, in ergänzenden Dokumenten oder in einer diesbezüglichen alternativ geführten Korrespondenz mitgeteilt haben. **Sie** haben dafür Sorge zu tragen, dass **Sie** alle von **uns** gestellten Fragen nach **Ihrem** besten Wissen, zutreffend und vollständig beantwortet haben.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Anzeigepflicht haben **wir** das Recht vom Vertrag gemäß §§ 16 ff VersVG zurückzutreten. Nach § 21 VersVG werden **wir** leistungsfrei, wenn eine unterbliebene oder unrichtige Anzeige Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder auf die Höhe des Schadens hat. Bitte finden **Sie** die Details zu den zitierten Bestimmungen des VersVG in Anhang 1.

Wenn **Sie** sich dessen bewusst werden, dass Informationen, die **Sie uns** gegeben haben falsch sind, müssen **Sie uns** so bald wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

3. Hochzeitsstorno- und -wetterversicherung

3.1 Ihr Versicherungsschutz

3.1.1.Hochzeitswetterversicherung

Der **Versicherer** ersetzt **Ihnen** nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen den als **Pauschalversicherungssumme** festgesetzten Betrag bei Eintritt eines **berechtigten Wetterschadenfalles**, der ausschließlich und unmittelbar dadurch entsteht, dass ein **versichertes Wetterrisiko** auftritt, und zwar:

a. während der **versicherten Wetterperiode** laut der **Polizze**; und
b. am **versicherten Wetterstandort** laut der **Polizze**.

Die Entschädigungsleistung des **Versicherers** ist der Höhe nach mit der **Pauschalversicherungssumme** in der **Polizze** beschränkt; ein höherer Betrag kommt nicht zur Auszahlung.

Allfällig vereinbarte **Selbstbehalte** entnehmen **Sie** der **Polizze**. **Selbstbehalte** sind von **Ihnen** zu zahlen bzw. werden diese vom **Versicherer** vor Zahlung der Entschädigungsleistung in Abzug gebracht. **Selbstbehalte** laut Polizze können nicht durch eine gesonderte Versicherung abgedeckt werden.

3.1.2.Hochzeitsstornoversicherung

Bitte finden Sie nachfolgend die näheren Informationen zu dem von Ihnen gewählten Versicherungsprodukt. Bitte beachten Sie die gewählten Versicherungssummen und eventuelle Sublimits gemäß Ihrer Polizze.

A) Gegenstand der Versicherung

Unter der Voraussetzung, dass **Sie** die fällige Prämie vollständig bezahlen und nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse welche in der **Polizze** enthalten sind, erstatten **wir Ihnen Ihre** uneinbringlichen Kosten:

- Nicht erstattungsfähige Kosten sowie zurückbehaltene oder verfallene Anzahlungen der abgesagten oder abgebrochenen versicherten Hochzeit;

- Aufwandersatz für das Arrangieren eines neuen Hochzeitstermins: bis zu 10%

der geleisteten Schadenzahlung;

welche dadurch verursacht wurden, weil die versicherte Hochzeit unvermeidbar und unerwartet abgesagt oder unterbrochen wurde, unter den nachfolgenden Voraussetzungen:

a. die Absage oder Unterbrechung ist alleiniges und direktes Resultat eines **versicherten Stornorisikos** und wird von dieser Polizze nicht anderwärtig ausgeschlossen;

und

b. die Ursache eines solchen **versicherten Stornorisikos** liegt außerhalb der Kontrolle:
   i. des **Brautpaares**;
   ii. **eines Verwandten**;
   iii. **eines besonderen Hochzeitsgastes**;

c. ein solches **versichertes Risiko** tritt zum ersten Mal während des aufrechten Versicherungszeitraumes ein.

B) Versichertes Stornorisiko

Wir decken die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**:

a. Tod, **Unfallverletzung** oder **Krankheit** des **versicherten Brautpaares**;
b. Tod, **Unfallverletzung** oder **Krankheit** eines **Verwandten** oder von einem **besonderen Hochzeitsgast**;
c. die Veranstaltungsräumlichkeiten kann aufgrund und infolge eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines **Elementarereignisses** nicht benutzt werden; sowie
d. Reiseverspätung: liegt vor, wenn das **versicherte Brautpaar** oder zumindest 50% der zugesagten Hochzeitsgäste an der Teilnahme an der **versicherten Hochzeit** gänzlich gehindert ist, weil es zu einer unvermeidbaren und unverschuldeten Reiseverspätung gekommen ist; die Anreise zur versicherten Hochzeit aber derart zeitgerecht gebucht und/oder angetreten wurde, dass für die Ankunft vor der versicherten Hochzeit ausreichend Zeit geblieben wäre.

Die nachfolgenden **versicherten Stornorisiken**, sind nur gedeckt, wenn **Sie unsere Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:

e. Ausfall von kritischen Hochzeitsdienstleistern: Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines im Voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister, welcher kritisch für die Durchführung der **versicherten Hochzeit** ist. Zur Klarstellung: Eine Doppel-Buchung gilt als Vertragsverletzung. Deckung besteht für den Schaden durch den Verlust einer Anzahlung oder von zusätzlichen Kosten, welche durch die Buchung einer gleichwertigen Ersatzdienstleistung entstehen, welche durch Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines im Voraus gebuchten Hochzeitsdienstleister entstehen.

   Nicht versichert sind:

   i. jedweder Schaden, wenn der Hochzeitsdienstleister eine alternative vergleichbare Hochzeitsdienstleistung anbietet; oder
   ii. Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines im Voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters bzw. von Betreibern von Veranstaltungsräumlichkeiten, die weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.

f. Nicht-Erscheinen des Berufs-Fotografen / Videografen, welcher für die **versicherte Hochzeit** beauftragt wurde aufgrund von Tod, **Unfallverletzung**, **Krankheit** oder einer unvermeidbarer Reiseverspätung (siehe Definition Punkt d).

C) Versichertes Sachrisiko

Die nachfolgenden **versicherten Sachrisiken**, sind nur gedeckt, wenn **Sie unsere Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben:
Nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie der Bedingungen, Einschränkungen und Ausschlüsse, welche in der Polizze enthalten sind, decken **wir** Schäden aus unbenannten Gefahren, die auf die nachfolgend aufgezählten Gegenstände unvorhergesehen und plötzlich von außen kommend einwirken sowie der Verlust durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub dieser Gegenstände.

Bitte beachten Sie die gewählten Versicherungssummen und eventuelle Sublimits gemäß Polizze.

Bitte beachte Sie, dass eine Änderung von Gegenständen (zB das Ändern oder Umgravie-

ren eines Ringes, das Anpassen des Brautkleides auf Grund von Schwangerschaft) keinen Schaden an diesem Gegenstand im Sinne dieser Deckung darstellt.

Wenn Sie unsere **Premium** Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, sind folgende Gegenstände unter dem versicherten Sachrisiko versichert:

a. Brautkleid und/oder Hochzeitsanzug,
b. Eheringe.

3.2 Meldung des Schadenfalles

Hochzeitswetterversicherung

Nach der versicherten Veranstaltung erhalten **Sie**:

- den **Wetterdatenbericht** von **UBIMET GmbH**, welcher **Ihnen** ehestmöglich Rückmeldung darüber gibt, ob **Ihr** Schadenfall berechtigt ist oder nicht;
- sollten **Sie** einen **berechtigten Wetterschadenfall** haben, wird **LAMIE direkt Sie** ersuchen **uns** die notwendigen Daten für die Abwicklung des Schadenfalles (z.B. Kontodaten) zu übermitteln;
- sobald **LAMIE direkt** alle Daten vollständig hat, wird **Ihnen** die **Pauschalversicherungssumme** auf das von **Ihnen** angegebene Konto angewiesen.

Bitte beachten **Sie**, dass **wir** die **Pauschalversicherungssumme** nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto lautend auf **Ihren** Namen anweisen können

Hochzeitsstornoversicherung

Ihren Schadenfall melden **Sie LAMIE direkt** bitte telefonisch unter +43 (0) 732 2596 oder per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at. Telefonisch erreichen **Sie LAMIE direkt** von Montag bis Freitag von 08:00 bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:00 Uhr. **Wir** werden **Sie** durch den weiteren Schadenprozess begleiten, **Ihnen** beim Ausfüllen des benötigten Schadenformulars behilflich sein und **Sie** beraten, welche Unterlagen zur Unterstützung **Ihres** Ersatzanspruches benötigt werden.

Bitte beachten **Sie**, dass **wir** die Versicherungsleistung nur auf ein deutsches oder österreichisches Konto lautend auf **Ihren** Namen anweisen können.

3.3 Schadenfallprüfung Hochzeitsversicherung

Schadenfallprüfung: **Sie** haben zugestimmt, dass **UBIMET GmbH** das versicherte Wetterrisiko für die **versicherte Hochzeit** dokumentiert und ausschließlich der **Wetterdatenbericht** von **UBIMET GmbH** für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag herangezogen wird.

Bitte beachten **Sie**, dass **UBIMET GmbH** dabei eine Rasterung vornimmt und die gefallene Regenmenge auf dieser Fläche für jede volle Stunde aufzeichnet. **Sie** erhalten von **uns** nach der **versicherten Hochzeit** den **Wetterdatenbericht** mit den entsprechenden Regenmengen (so vorhanden).

Die Regenmenge am **versicherten Hochzeitsort** wird von **UBIMET GmbH** mit einem wissenschaftlich anerkannten, meteorologischen Verfahren berechnet (RACE Wetter Modell, Details dazu nachfolgend).

Basis für die Berechnung sind Messdaten von physischen Wetterstationen sowie Wetterradar- und Wettersatellitendaten.

Bitte beachten **Sie**, dass die errechneten Werte aufgrund des Ermittlungsverfahrens und mikroklimatischer Bedingungen von Werten anderer Wetterdienste und/oder physischer Messstationen abweichen können. Für die Beurteilung der Versicherungsleistung gelten ausschließlich die Werte des Wetterdatenberichts von **UBIMET GmbH**.

Auf den folgenden Websites von **UBIMET** finden **Sie** zusätzliche Informationen zu verwendeten Wetterdaten (http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/) und Wettermodelle (http://www.ubimet.com/wissen/wettermodelle/).

3.4 Obliegenheiten im Schadenfall

Zur Wahrung **Ihres** Ersatzanspruches, müssen **Sie** die nachfolgenden Pflichten einhalten:

- Informationspflicht: Informieren **Sie LAMIE direkt** unverzüglich unter +43 (0) 732 2596 oder kundenservice@lamie-direkt.at. **Wir** werden **Sie** bei der Erstattung einer detaillierten Schadenmeldung bestmöglich unterstützen; diese Meldung richten **Sie** per E-Mail oder schriftlich an L'AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz;
- Schadenminderungspflicht: **Wir** ersuchen **Sie**, mit der gebotenen Sorgfalt alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um nach diesem Versicherungsvertrag versicherte Schäden minimal zu halten; sollten **Sie** die Hochzeitsstornoversicherung abgeschlossen haben, müssen **Sie Ihre versicherte Hochzeit** unverzüglich nach Eintritt des versicherten Schadenereignisses bei der Buchungsstelle stornieren;
- Nachweis **Ihres** Ersatzanspruchs: je nach Versicherungsdeckung wie folgt:
  - Hochzeitswetterversicherung: Bewahren **Sie** allfällige Rechnungen auf und stellen **Sie** Bild- und Videobeweise zur Verfügung, so dies zum Nachweis eines Schadens geboten ist;
  - Hochzeitsstornoversicherung: Ein schriftlicher Nachweis eines Ereignisses, das zu einem Anspruch führen kann, ist **uns** so bald wie möglich zu übermitteln. Alle zur Begründung eines Anspruchs erforderlichen Unterlagen, einschließlich der von **uns** angeforderten Unterlagen, werden von **Ihnen** und auf **Ihre** Kosten vorgelegt. Zusätzliche Maßnahmen hängen dann von der Art des Anspruchs ab:
    a. Diebstahl, Verlust oder böswilliger Schaden oder Vandalismus - informieren Sie die Behörden unverzüglich und holen Sie einen Polizeibericht ein
    b. **Sie** müssen **uns** auf Ihre Kosten alle angemessenen Details und Nachweise zur Verfügung stellen, die **wir** in Bezug auf die Ursache und die Höhe des Verlusts, der Beschädigung oder der Verletzung (einschließlich der Originalbelege) verlangen. Ärztliche Atteste müssen die Diagnose- und Behandlungsdaten enthalten. Wenn eine solche Diagnose ein oder mehrere potenzielle Covid-Symptome umfasst, wie etwa erhöhte Temperatur, (anhaltenden) Husten oder Verlust oder eine Veränderung Ihres Geruchs- oder Geschmackssinns, müssen Sie uns einen negativen Covid-Test vorlegen.

- Mitwirkungspflicht: Bitte kommen **Sie Ihrer** Mitwirkungspflicht nach.

Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verstöße gegen diese Obliegenheiten führen zu **unse-**

rer Leistungsfreiheit nach § 6 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang 1).

3.5 Schadenabwicklung

Unser Ziel ist es **Ihnen** einen erstklassigen Service im Schadenfall bieten zu können. **Wir** werden **Sie** soweit möglich unterstützen, damit **Ihre** Ansprüche so reibungslos wie möglich abgewickelt werden können. **Wir** werden **Sie** über die einzelnen Abwicklungsphasen bestmöglich informieren.

Wir sind stets bemüht:

a. **Ihnen** innerhalb von zwei Werktagen ab Schadenmeldung eine Rückmeldung zu geben;
b. **Ihnen** den Umfang **Ihres** Versicherungsschutzes zu erklären sowie was zu welchem Zeitpunkt zu geschehen hat und welche Mitwirkungspflichten **Sie** treffen;
c. **Sie** über den Fortschritt der Schadenregulierung informieren;
d. **Ihre** Briefe und E-Mails innerhalb von drei Werktagen zu beantworten;
e. innerhalb von sieben Werktagen ab Genehmigung den Schaden durch Geldleistung zu ersetzen;

Ihnen eine nachvollziehbare Ablehnung zu übermitteln, sollte **Ihr** Versicherungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt werden.

4. Allgemeine Ausschlüsse

4.1 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitswetterversicherung und die Hochzeitsstornoversicherung

Verschweigen oder Betrug

Nicht versichert sind Schäden, wenn von **Ihnen** oder **Ihrem** Vertreter erhebliche Umstände vor oder nach Versicherungsbeginn verschwiegen oder falsch dargestellt werden, welche für die Höhe des Ersatzanspruches maßgeblich sind.

Vorsatz

Nicht versichert sind Schäden, die von **Ihnen**, dem **versicherten Brautpaar**, eines **Verwandten**, einem **besonderen Hochzeitsgast** vorsätzlich verursacht werden. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter den Schaden im Auftrag der zuvor genannten Personen herbeiführt; dies beinhaltet auch die Entscheidung nicht zu heiraten oder mit der Hochzeitszeremonie fortzufahren.

Cyber

Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, von diesen beigetragen werden oder daraus resultieren:

a. ein Cyber Tat oder ein Ausfall eines Computersystems oder die Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer Cyber Tat oder eines Ausfalls eines Computersystems; oder
b. Maßnahmen zur Kontrolle, Verhinderung, Unterdrückung oder Behebung einer Cyber Tat oder eines Ausfalls eines Computersystems oder der Angst oder Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) vor einer Cyber Tat oder eines Ausfalls eines Computersystems .

4.2 Allgemeine Ausschlüsse für die Hochzeitsstornoversicherung

Der **Versicherer** deckt keinerlei direkte oder indirekte Schäden ab, die durch oder infolge von nachfolgenden Umständen eingetreten sind.

Alkohol / Drogen

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Alkohol- und Drogenmissbrauch (außer Drogen, die gemäß der von einem Arzt verordneten Behandlung eingenommen wurden).

Altersbeschränkung

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Tod, **Unfallverletzung** oder **Krankheit** des **Brautpaares**; eines **Verwandten** oder eines **besonderen Hochzeitsgasts**, der am Termin der **versicherten Hochzeit** mindestens 75 Jahre alt ist.

Quarantäne

Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch

a. jeglicher empfohlenen oder erzwungenen Quarantäne oder Selbstisolierung des **Brautpaares**; eines **Verwandten** oder eines **besonderen Hochzeitsgasts**, unabhängig davon, ob sie von sich selbst oder von einem nationalen, internationalen, regionalen, lokalen oder einer staatlichen Behörde empfohlen oder durchgesetzt werden;
b. jeden Verstoß des **Brautpaares**, eines **Verwandten** oder eines **besonderen Hochzeitsgasts** gegen ein nationales, internationales, regionales, lokales oder staatliches Organ der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) oder gegen ein Protokoll übertragbarer Krankheiten.

Biologische oder chemische Materialien	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch die tatsächliche oder drohende böswillige Verwendung von krankmachenden oder giftigen biologischen oder chemischen Materialien, unabhängig von einer anderen Ursache oder einem anderen Ereignis, die gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge dazu beitragen.
Böswillige Handlung und Vandalismus	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch vorsätzliche oder böswillige Handlungen und Vandalismus von Personen, die von **Ihnen** zur **versicherten Hochzeit** eingeladen wurden.
Fehlen einer schriftlichen vertraglichen Vereinbarung	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Kosten, bei denen keine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen **Ihnen** und dem **Hochzeitsdienstleister** besteht.
Festzelthandhabung	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Errichtung und / oder Demontage eines gemieteten **Festzeltes.**
Krieg	Der **Versicherer** leistet nicht, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls verursacht wird durch jede direkte oder indirekte Auswirkung von Krieg, Invasion, Akte auswärtiger Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand sowie militärische oder widerrechtliche Machtergreifung.
Übertragbare Krankheiten / Coronavirus und Covid-19	1. Der Versicherer leistet nicht bei Schäden, die direkt oder indirekt aus einer übertragbaren Krankheit entstehen, oder eine übertragbare Krankheit zu diesem Schaden beigetragen hat oder der Schaden aus einer solchen resultieren; bzw. für Schäden aufgrund von Angst oder eine Bedrohung (ob tatsächlich oder wahrgenommen) einer übertragbaren Krankheit entstanden sind. 2. Der Ausschluss gem. <u>Absatz (1) gilt nicht für eine übertragbare Krankheit</u>: 2.1. welche es vollständig verhindert, dass das **Brautpaar**, ein **Verwandter** oder ein **besonderer Hochzeitsgast** bei der versicherten Hochzeit erscheint oder weiter teilnimmt, und 2.2. zuerst beim **Brautpaar**, einem **Verwandten** oder einem **besonderen Hochzeitsgast** eintritt, und zwar: 2.2.1. während aufrechter Versicherungsdauer, und 2.2.2. vor der Verlautbarung von behördlichen Maßnahmen, um die Ausbreitung zu verhindern, zu kontrollieren, zu unterdrücken als Reaktion auf diese **übertragbare Krankheit** durch eine öffentliche, örtliche, nationale oder internationale Behörde oder Regierung, wobei 2.1 oben die einzige und direkte Ursache für die notwendige Stornierung, oder Verschiebung eines versicherten Ereignisses ist. Das Vorliegen des Punktes 2.1 oben muss von einem unabhängigen medizinischen Sachverständigen, der vom Versicherer bestellt wird, bestätigt werden. Ungeachtet der unter Punkt 2 aufgeführten Deckung für **übertragbare Krankheiten** leistet der Versicherer nicht für Schäden, die direkt oder indirekt aus folgenden Gründen entstehen, oder diese dazu beitragen oder daraus resultieren: 1.1. Coronavirus-Krankheit (COVID-19); 1.2. Schweres akutes respiratorisches Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2); oder 1.3. jede Mutation oder Variation von SARS-CoV-2; oder aus Angst oder Bedrohung von 1.1, 1.2 oder 1.3 oben. Ein Beispiel: Es besteht Versicherungsschutz, wenn z.B. das Brautpaar eine ansteckende Krankheit (z.B. Malaria oder Influenza) bekommt und die Hochzeit deswegen abgesagt werden muss. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn es zur Bekämpfung von Malaria oder Influenza behördliche Maßnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung genau dieser Krankheit ergriffen worden sind. Wenn also die Erkrankung des Brautpaares im Zusammenhang mit einer gemeldeten Epidemie oder Pandemie eintritt, ist der Schaden nicht gedeckt.
Radioaktive Kontaminierung	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch a. ionisierende Strahlung, oder Verunreinigung durch Radioaktivität durch jedweden Kernbrennstoff oder durch nukleare Abfälle, welche aus der Verwendung von Kernbrennstoff entstehen; sowie b. die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen Eigenschaften

einer explosiven Nuklearanlage oder ihrer Kernkomponenten.

Strafbare Handlung	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden, die während der Begehung oder der versuchten Begehung einer Straftat entstehen, bei der Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist.
Schwangerschaft	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden aufgrund der Schwangerschaft der Braut, wenn das Datum der Niederkunft innerhalb von zwei Monaten nach der **versicherten Hochzeit** liegt oder der Zeitpunkt der Empfängnis vor dem Versicherungsbeginn liegt. Sowohl das Datum der Niederkunft als auch das Datum der Empfängnis müssen von einem Arzt festgestellt werden.
Stromausfall	ein Stromausfall oder die Befürchtung oder Androhung eines solchen.
Terrorismus	Der **Versicherer** leistet nicht bei Terrorismus, unabhängig von einer anderen Ursache oder einem anderen Ereignis, das gleichzeitig oder in einer anderen Reihenfolge zum Verlust beiträgt.
Trauerzeit	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch **Trauerzeit** (z.B. Staatstrauer), egal ob national, gerichtlich, religiös oder auf andere Weise angeordnet.
Unbeaufsichtigte Gegenstände	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Verlust oder Diebstahl eines **versicherten Gegenstands** von unbeaufsichtigten Orten oder Fahrzeugen, es sei denn, es handelt sich um einen sichtbaren und gewaltsamen Ein- oder Ausstieg aus.
Voraussehbarkeit	Der **Versicherer** leistet nicht, wenn Ihnen bei Vertragsabschluss der Eintritt des Versicherungsfalls bekannt war oder bereits feststand.
Vorerkrankung	Der **Versicherer** leistet nicht bei **Vorerkrankungen** des **Brautpaares**, eines **Verwandten** oder eines **besonderen Hochzeitsgasts**, außer es wird von **uns** im Einzelfall geschrieben vereinbart.
Wartefrist Insolvenz	Der Versicherer leistet nicht bei Schäden durch Insolvenz, Ausgleichsverfahren oder Vertragsverletzung eines voraus gebuchten Hochzeitsdienstleisters bzw. Veranstaltungsräumlichkeiten, wenn diese weniger als 14 Tage nach Abschluss des Versicherungsvertrages eintritt.
Weiteres	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch a) Verschleiß, inhärenter Defekt; b) Fäulnis, Mehltau, Rost, Korrosion, Frost; c) Tiere; d) Färben, Reinigen, Reparieren, Renovieren; e) allmähliche Verschlechterung, Marktabwertung; f) normale atmosphärische Bedingungen; g) Schrumpfen oder Farbveränderungen; sowie elektronischer, elektrischer oder mechanischer Ausfall.
Zusätzliche Hochzeitsservices	Der **Versicherer** leistet nicht bei Schäden durch Hüpfburgen, sowie Schlauchboote, Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Geräte oder Effekte.

5. Allgemeine Vertragsbestimmungen

5.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für **versicherte Hochzeiten** in Österreich und Deutschland.

5.2 Laufzeit

Hochzeitswetterversicherung	**Ihr** Versicherungsschutz aus der Hochzeitswetterversicherung besteht während der **versicherten Wetterperiode**. Diese entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**.
Hochzeitsstornoversicherung	**Ihr** Versicherungsschutz beginnt mit Vertragsabschluss und endet mit der **versicherten Hochzeit**. Diese entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**. Die erstmalige, berechtigte Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung während der Laufzeit, beendet ebenfalls den Versicherungsschutz. Bitte beachten **Sie** die Folgen von zu später Bezahlung der Prämie gemäß Punkt 5.7.2.

5.3 Weitere Versicherungen - Doppelversicherung

Es gilt vereinbart, dass **Sie** für das versicherte Interesse (d.h. Hochzeitswetterversicherung bzw. Hochzeitsstornoversicherung für die **versicherte Hochzeit**) keine weitere Versicherung genommen haben, es sei denn, **Sie** geben **uns** zuvor Gegenteiliges bekannt. Für den Fall, dass eine weitere Versicherung genommen wurde, behalten **wir uns** das Recht vor, den gegenständlichen Versicherungsvertrag abzuändern bzw. anzupassen.

Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag sind subsidiär; die Entschädigung aus diesem Versicherungsvertrag wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann. Im Übrigen gelten im Falle der Doppelversicherung die §§ 59 und 60 VersVG.

5.4 Anwendbares Recht

Der Versicherungsvertrag unterliegt den Gesetzen der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht und der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts, sofern dem keine gesetzlichen Bestimmungen nach dem Wohnsitz des Kunden entgegenstehen.

5.5 Gerichtsstand

Alle Auseinandersetzungen, Streitigkeiten oder Klagen aufgrund des oder in Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag unterliegen der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes Wien - Innere Stadt. Für Auseinandersetzungen mit **Verbrauchern** im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, ist jenes inländische Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder er sonst seiner Beschäftigung nachgeht.

5.6 Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag zu machen hat, sind schriftlich an die Adresse von **LAMIE direkt** zu richten.

5.7 Vertragsabschluss und Prämienzahlungsweise

Hochzeitswetterversicherung

Das Angebot des Versicherers ist mit Zugang drei Wochen befristet gültig und erlischt jedenfalls mit Ablauf des 21. Kalendertags vor dem Tag der **versicherten Hochzeit** („Bindungsfrist“). Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie nicht oder verspätet überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

Hochzeitsstornoversicherung

Der Vertrag kommt erst durch die rechtzeitige und vollständige Überweisung der Einmalprämie zustande. Wird die Einmalprämie verspätet überwiesen, so beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Wird die Einmalprämie nicht überwiesen, so kommt kein Vertrag zustande.

Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Einmalprämie, Bindungsfrist und Bankverbindung entnehmen **Sie** bitte der **Polizze**.

5.8 Rücktrittsrecht

Kein Rücktrittsrecht bei Hochzeitswetterversicherung

Wegen der kurzen Vertragslaufzeit besteht gemäß § 5c Abs. 3 VersVG und § 10 Z 2 FernFinG, jeweils in der geltenden Fassung, kein gesetzliches Rücktrittsrecht.

Rücktrittsrecht bei Hochzeitsstornoversicherung

Sie sind berechtigt vom Versicherungsvertrag zurückzutreten; und zwar innerhalb von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn oder ab Erhalt aller Versicherungsdokumente, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist. In diesem Fall erstatten **wir Ihnen** bereits bezahlte Prämien zurück. Der Rücktritt muss zumindest per E-Mail an kundenservice@lamie-direkt.at erklärt werden, kann aber auch schriftlich an L‘AMIE AG, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, erfolgen. Die Frist ist jedenfalls gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgeschickt wird.

5.9 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 12 VersVG (vergleichen **Sie** Anhang 1).

5.10 Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf, bei sonstiger Nichtigkeit, **unserer** vorherigen und schriftlichen Zustimmung.

6. Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsschutz

6.1 Informationen zum Versicherungsschutz

Angaben und Informationspflichten gemäß § 252 VAG 2016 in der geltenden Fassung.

6.2 Versicherungsunternehmen

Der Versicherungsschutz im Rahmen dieses Versicherungsvertrages wird durch Tokio Marine Europe S.A. gewährt.

Tokio Marine Europe S.A. ist eine nach luxemburgischem Recht eingetragene Aktiengesellschaft (société anonyme / Private Limited Company) mit eingetragenem Geschäftssitz in 26, Avenue de la Liberté, L-1930, Luxemburg. Es handelt sich hierbei um eine Versicherungsgesellschaft, die unter der Aufsicht der Luxemburgischen Nationalbank steht. Deren Firmennummer(n) und weitere Einzelheiten sind der Website http://www.bcl.lu zu entnehmen.

Webadresse: https://www.tmhcc.com

6.3 Vorstellung des Versicherungsvermittlers

Angaben und Informationspflichten gemäß §§ 137f Abs. 7 bis 8 und 137g GewO 1994 in der geltenden Fassung.

Firmierung

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich
Tel: +43 (0) 732 2596
Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809 g
DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540

Register

Die oben genannte Gesellschaft ist im Versicherungsvermittlerregister unter der GISA-Zahl: 15302540 eingetragen. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.

Geschäftsbeteiligungen

Die oben genannte Gesellschaft hält eine direkte Beteiligung von 100% am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens: LAMIE Cell, als Protected Cell von Atlas Insurance PCC Limited, ein Versicherungsunternehmen, welches von der Maltesischen Finanzmarktaufsicht (MFSA) reguliert wird und lizensiert ist Vertragsversicherungen anzubieten.

Kein Versicherungsunternehmen oder dessen Mutterunternehmen hält an der oben genannten Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% der Stimmrechte oder am Kapital.

Beschwerdemöglichkeiten betreffend der Versicherungsvermittlung

Beschwerdestelle über Versicherungsvermittler im BMWFW Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt I/7 Stubenring 1, 1010 Wien www.bmwfw.gv.at/Unternehmen/versicherungsvermittler.

Die Beschwerdestelle hat gemäß § 365za Abs. 1 GewO Beschwerden von Kunden über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Solche Beschwerden sind in jedem Fall zu behandeln und zu beantworten. Nach Möglichkeit ist auf eine Vermittlung hinzuwirken.
Nachfolgende Schlichtungsstelle kann zur außergerichtlichen Streitbeilegung angerufen werden: Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten, Johannesgasse 2/1/2/ Tür 28, 1010 Wien; Tel: +43 (1) 9551200-42, Fax +43 (1) 9551200-70; E-Mail: schlichtungsstelle@ivo.or.at

6.4 Versicherungsauswahl

Tokio Marine Europe S.A., ist ermächtigt, in Österreich Vertragsversicherungen zu betreiben.

L'AMIE AG wird in Bezug auf das angebotene Versicherungsprodukt als Versicherungsvermittler tätig und zwar in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. L'AMIE AG ist berechtigt für TME das Versicherungsprodukt anzubieten. Eine Vermittlungspflicht besteht weder gegenüber TME noch gegenüber anderen Versicherern. Nähere Informationen zu TME finden **Sie** unter https://www.tmhcc.com.

Die Auswahl der gewünschten Versicherungsdeckung und Höhe der Versicherungssummen erfolgt über den elektronischen Bestellprozess unter www.lamie-direkt.at und nach **Ihren** Angaben, Wünschen und Bedürfnissen im Rahmen der von L'AMIE AG angebotenen Versicherungsprodukte.

L'AMIE AG arbeitet mit einer Vielzahl von österreichischen, deutschen, belgischen und englischen amtlich zugelassenen Versicherungsgesellschaften zusammen. L'AMIE AG hat die Auswahl des Versicherungsprodukts einer objektiven, ausgewogenen Marktuntersuchung, sowie einer langjährigen Marktbeobachtung zu Grunde gelegt.

Bitte beachten **Sie**, dass L'AMIE AG ausschließlich dieses Wetterversicherungsprodukt („Hochzeitswetterversicherung") vermittelt und bei Antragstellung keine individuelle Marktuntersuchung anstellt.

7. Beschwerden

Wir sind jederzeit um höchste Servicequalität bemüht. Wenn **Sie** mit dem Service, aus welchem Grund auch immer, unzufrieden sind oder **Sie** Fragen oder Anliegen haben, bitte wenden **Sie** sich zuerst an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Hasnerstraße 2, 4020 Linz
Österreich
Tel: +43 (0) 732 2596
E-Mail: kundenservice@lamie-direkt.at

Sollten **Sie** mit der Bearbeitung einer Reklamation nicht zufrieden sein, können **Sie** sich schriftlich wenden an:

Finanzmarktaufsicht Österreich
Abteilung Verbraucherinformationen und -beschwerden
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, Österreich
Tel.-Nr.: +43 1 249 59 3444
Fax-Nr.: +43 1 249 59 3499
E-Mail: fma@fma.gv.at
Website: www.fma.gv.at/en/complaints-and-points-of-contract

Diese kann **Ihre** Angelegenheit, unbefangen und ohne Beeinträchtigung **Ihrer** gesetzlichen oder vertraglichen Rechte, an TME weiterleiten.

Verbraucherschlichtungsstelle,Internet-Ombudsmann,Online-Streitbeilegungsplattform

Als **Verbraucher** können **Sie** sich zur außergerichtlichen Streitbeilegung wahlweise an die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) oder an den Internet Ombudsmann (www.ombudsmann.at) wenden. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist kostenlos und freiwillig, der Schlichtungsvorschlag nicht bindend.

Zudem können **Sie Ihre** Beschwerde an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU (https://webgate.ec.europa.eu/odr) richten.

Rechtsdurchsetzung

Die Klagezustellung (d.h. Vorladungen, Mitteilungen oder Klagen, die an Tokio Marine Europe S.A. zur Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen die Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuzustellen sind) erfolgt an:

Tokio Marine Europe S.A.
26, Avenue de la Liberté
L-1930, Luxemburg

8. Datenschutz und Geheimhaltungspflicht

Daten aus dem **Antragsformular** oder aus der Polizzenverwaltung (wie Prämien, Ersatzansprüche, Risiko- und Vertragsänderungen) werden nur im notwendigen Ausmaß von **uns** oder des **zeichnenden Versicherers** übertragen. Die Übertragung erfolgt dabei über das Zentrale Informationssystem des Verbands der Versicherungsunternehmen Österreichs bzw. einem ähnlichem Informationsverbundsystem, welches für den zeichnenden Versicherer zuständig ist (Informationsverbundsystem im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000) und darf nur für Zwecke der Risikobewertung und der Rückversicherung an österreichische Versicherer oder an Rückversicherer sowie zur Bewertung von Risiken und Ansprüchen durch Versicherungsverbände erfolgen.

Sofern es für die Durchführung des Versicherungsgeschäfts erforderlich ist, können diese Versicherer allgemeine Vertrags-, Finanz- und Schadenfalldaten speichern.

Auf Anfrage erteilen **wir Ihnen** weitere Auskünfte zu den übertragenen Daten.

Wir verwenden nur die nachfolgenden Daten:

a. **Ihre** Stammdaten: Vor- und Familiennamen, akademische Titel, Adress- und Kontaktinformationen (zum Beispiel E-Mail-Adressen), Art und Inhalt **Ihres** Versicherungsvertrages.
b. Andere personenbezogene Daten, die **Sie** oder Dritte **uns** bekannt geben: z.B. Geburts-, Pass- oder Bankdaten; Mandatierungen und Vollmachten.

Bitte finden **Sie** Details über den Datenschutz und **Ihre** Rechte als betroffene Person in Anhang ./2

Luxemburger Geheimhaltungspflicht

Als luxemburgisches Versicherungsunternehmen unterliegt Tokio Marine Europe S.A. (TME) der beruflichen Schweigepflicht gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor in der geänderten Fassung (das „Luxemburger Gesetz“).

In diesem Zusammenhang erkennt der Versicherungsnehmer an, dass TME alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeit erhält, geheim halten muss, und verpflichtet sich, alle von einem Versicherungsnehmer/Kunden bereitgestellten Informationen vertraulich zu behandeln.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, eine solche Weitergabe ist gesetzlich vorgeschrieben oder erfolgt mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TME, vorausgesetzt, der Versicherungsnehmer/Kunde wird über die Art der Informationen, die an den Dritten weitergegeben werden, sowie über den Standort des Dritten informiert und der Dritte ist an eine strenge Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung gebunden.

LAMIE direkt verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Daten geheim gehalten werden, und stellt sicher, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff darauf haben, und erklärt sich damit einverstanden, TME alle von TME gemäß dieser Verpflichtung angeforderten Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Jede Offenlegung von Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, unterliegt den in Artikel 458 des luxemburgischen Strafgesetzbuches vorgesehenen Strafen. Diese Verpflichtung gilt nicht für die europäischen Niederlassungen von TME.

9. Zustimmung zur Datenverwendung

Ihre Stamm- und personenbezogenen Daten verwenden **wir** für die Erbringung **unserer** Leistung und zur Durchführung des Versicherungsvertrages. Mit Vertragsabschluss haben **Sie** zugestimmt, dass:

a. **wir Ihre** Stamm- und personenbezogenen Daten zur Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall und zur Administration des Versicherungsportfolios verwenden;
b. **wir Ihre** Stamm- und sonstigen personenbezogenen Daten für bedarfsgerechte Angebote, Serviceleistungen, Produkte, Kundenzufriedenheitsmessungen oder Services im Zusammenhang mit ähnlichen Versicherungsdienstleistungen, welche **Ihnen** per E-Mail zugesandt werden, verwenden; sowie
c. **Ihre** Stammdaten für das Erbringen der Dienstleistungen (Abwicklung von Versicherungsfällen im Schadenfall) an das folgende Unternehmen übermittelt werden können: Tokio Marine Europe S.A., registered office 26, Avenue de la Liberté, L-1930, Luxemburg, registrer number B221975 bzw. den entsprechen-

den **zeichnenden Versicherer**.

Diese Zustimmung kann von **Ihnen** jederzeit mittels Schreiben an **LAMIE direkt** widerrufen werden; den unterschriebenen Widerruf zur Datenverwendung schicken **Sie** bitte an L'AMIE AG lifestyle insurance services, Hasnerstraße 2, 4020 Linz, Österreich oder an kundenservice@lamie-direkt.at.

10. Sanktionen

Kein (Rück) Versicherer gibt eine Versicherungsdeckung oder ist verpflichtet zur Schadenzahlung sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen, der Vereinten Nationen oder gegen Handels- oder Wirtschaftssanktion, Gesetze oder Verordnungen der EU, Großbritanniens oder der USA verstoßen.

Wir gewähren keinerlei Vorteile aus diesem Versicherungsvertrag, sofern das Versichert-Halten, Schadenzahlungen oder ein sonstiger Nutzen gegen Sanktionen, Verbote oder Beschränkungen verstoßen.

11. Definitionen

Antragsformular

ist jenes Formular, das **Sie** ausfüllen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen oder die Korrespondenz, die **Sie** mit **uns** an Stelle des Antragsformulars führen, wenn **Sie** um eine Versicherung ansuchen. Das Antragsformular für die Hochzeitswetterversicherung und Hochzeitsstornoversicherung ist bei **LAMIE direkt** erhältlich.

Berechtigter Wetterschadenfall

ist ein unter diesem Versicherungsvertrag versicherter Schaden gemäß der Hochzeitswetterversicherung, der durch den **Wetterdatenbericht** von **UBIMET GmbH** bestätigt wird.

Berechtigtes Stornorisiko

ist ein unter diesem Versicherungsvertrag versicherter Schaden gemäß der Hochzeitsstornoversicherung.

Besondere Hochzeitsgäste

sind jene Personen, welche eine aktive Rolle bei der Hochzeitszeremonie spielen, (zB: Trauzeugen, Brautjungfern). Geladene einfache Hochzeitsgäste fallen nicht unter diese Bestimmung

Brautkleid / Hochzeitsanzug

bezeichnet die Kleidung des Brautpaares, unabhängig davon, ob es gemietet oder im Besitz ist

Brautpaar

Das Paar, das den Ehevertrag oder die Lebenspartnerschaft eingeht.

Computersystem

bezeichnet jeden Computer, jede Hardware, Software, jedes Kommunikationssystem, jedes elektronische Gerät (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Smartphone, Laptop, Tablet, tragbares Gerät), jeden Server, jede Cloud oder jeden Mikrocontroller, einschließlich eines ähnlichen Systems oder einer Konfiguration des oben genannten und einschließlich eines solchen zugehörige Eingabe, Ausgabe, Datenspeichergerät, Netzwerkausrüstung oder Sicherungseinrichtung.

Cyber Tat

Bedeutet:

a. Fehler oder Auslassungen oder eine Reihe damit verbundener Fehler oder Auslassungen, die den Zugriff auf, die Verarbeitung, die Verwendung oder den Betrieb eines **Computersystems** betreffen; oder
b. teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder Fehler oder eine Reihe damit verbundener teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeit oder Fehler beim Zugriff auf, bei der Verarbeitung, Verwendung oder beim Betrieb eines **Computersystems**.

Ausfall eines Computersystems

bezeichnet eine teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder einen Ausfall oder eine Reihe damit zusammenhängender teilweiser oder vollständiger Nichtverfügbarkeiten oder Ausfälle des Zugriffs auf ein Computersystem oder dessen Verarbeitung, Nutzung oder Betrieb

Eheringe

bezeichnet die Ringe, die das **Brautpaar** bei der **versicherten Hochzeit** tauscht

Elementarereignis

bedeutet:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (das sind Luftbewegungen von >59 km/h); Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz; Steinschlag und Erdrutsch.

Festzelt	Bedeutet das gemietete Zelt, Pavillon, Tipi, Wigwam oder Sommerhaus-Arrangement
Hochzeit	als **versicherte Hochzeit** gilt die Hochzeitszeremonie und die Hochzeitsfeier danach. Als versicherte Hochzeitsfeier gilt auch die Zeremonie für die Eintragung der Partnerschaft. Weiters gilt als Hochzeitsfeier auch eine Feier zum Jahrestag der Hochzeit, beginnend mit der Silberhochzeit und endend mit der Goldenen Hochzeit (25. bis 50. Jahrestag der Hochzeit).
Hochzeitsservices	Bezeichnet den Anbieter von professioneller Fotografie und / oder professionellem Videobetrieb; Blumenarrangements; Hochzeitsplanungsdienste (ausgenommen die Verantwortung für die Bezahlung von Lieferanten in Ihrem Namen), Kommoden und Dekorateure, Mietwagen oder Transportmittel; Toastmeister; Tagungsort; Hochzeitstorte; zeremonielle Kleidung; Gastronomie; DJ / Disco; Band / Musiker oder bezahlte Unterhaltung, die direkt von Ihnen beauftragt wurde, Dienstleistungen bei der versicherten Hochzeit zu erbringen
Krankheit	bezeichnet eine Krankheit oder ein körperliches Gebrechen des **Brautpaares**, eines **Verwandten** oder eines **besonderen Hochzeitsgastes**, die nach Ansicht eines Arztes erfordert, dass sich das **Brautpaar**, ein **Verwandter** oder ein **besonderer Hochzeitsgast** von der **versicherten Hochzeit** nicht teilnehmen kann oder absagen muss. Nicht unter den Krankheitsbegriff fallen jegliche mentale oder psychische Leiden. Siehe Ausschluss **übertragbarer Krankheiten**
LAMIE direkt	ist jener Versicherungsvermittler, über den der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde und deren Name und Anschrift wie folgt lautet: **L'AMIE AG lifestyle insurance services** Hasnerstraße 2, 4020 Linz Österreich Eingetragen in das Firmenbuch des Landesgerichts Linz zu FN 393809 g DVR-Nummer 4010328 | UID-Nummer ATU 67988323 | GISA-Zahl: 15302540 LAMIE direkt ist eine Marke der L'AMIE AG lifestyle insurance services (FN 393809 g) und verfügt über eine Gewerbeberechtigung gem. §§ 94 Z 76 iVm137ff GewO mit dem Gewerbewortlaut: „Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten" und ist unter GISA-Zahl 15302540 registriert. Diese Eintragung kann unter gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister abgefragt und überprüft werden.
Pauschalversicherungssumme	jener Betrag wie er in der **Polizze** festgesetzt ist.
Polizze	jenes Dokument, das die Einzelheiten des Versicherungsschutzes und die von **Ihnen** gewählte Versicherungssumme wiedergibt.
Selbstbehalt	ist eine von **Ihnen** zu zahlende Geldsumme, die von der Schadenzahlung in Abzug gebracht wird.
Sie, Ihr, Ihnen, versichertes Brautpaar	bedeutet das versicherte Brautpaar, wie es in der **Polizze** definiert ist.
Stromausfall	bezeichnet jede Unterbrechung oder jeden Ausfall der Stromversorgung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stromausfälle und Spannungsabfälle, jedoch nicht den Verlust von Strom als Folge einer zufälligen Beschädigung des Stromnetzes und der Infrastruktur durch Dritte. Die Beweislast dafür, dass ein solcher Stromausfall durch zufällige Beschädigung durch Dritte verursacht wurde, liegt bei **Ihnen**.
Terrorismus	bezeichnet eine Handlung, einschließlich der Anwendung von Gewalt und / oder deren Androhung, einer Person oder einer Gruppe von Personen, unabhängig davon, ob sie allein oder im Namen oder in Verbindung mit einer Organisation oder Regierung handelt, zu politischen, religiösen, ideologischen oder ähnlichen Zwecken verpflichtet, einschließlich der Absicht, eine Regierung zu beeinflussen und / oder die Öffentlichkeit oder einen Teil der Öffentlichkeit in Angst zu versetzen.
Trauerzeit	bezeichnet eine Zeit nationaler, gerichtlicher oder religiöser Trauer, die von der nationalen Regierung des Landes, in dem die **versicherte Hochzeit** nach dem Tod oder der Beerdigung einer Person oder einer nationalen Tragödie stattfindet, erklärt oder empfohlen

wird. Die **Trauerzeit** wird auf jede spätere Krönung oder Ernennungszeremonie nach einem solchen Tod oder einer solchen Beerdigung ausgedehnt.

UBIMET GmbH — für die Feststellung der Niederschlagsmenge gelten ausschließlich die Daten **unseres** Partners **UBIMET GmbH**, der über ein äußerst dichtes und weltweites Netz an Wetterdaten verfügt. Für mehr Informationen besuchen **Sie**: www.ubimet.com/de

Übertragbare Krankheit — Für die Zwecke dieses Ausschlusses bedeutet übertragbare Krankheit jede Krankheit, die mit Hilfe eines Stoffes oder Erregers von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann.

Unfall — bedeutet ein einzelnes, plötzliches und unerwartetes Ereignis, das zu einem identifizierbaren Zeitpunkt und an einem identifizierbaren Ort auftritt.

Unfallverletzung — bedeutet einen körperlichen Schaden am **Brautpaar**, einem **Verwandten** oder einem **besonderen Hochzeitsgast**, der ausschließlich durch einen **Unfall** verursacht wird.

Verbraucher — jeder, der kein Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG ist; mithin Privatpersonen die ohne Bezug zu Erwerb, Gewerbe, Handwerk oder Freien Beruf handeln

Versicherte Hochzeit — das ist jene **versicherte Hochzeit**, die in der **Polizze** gesondert und ausdrücklich aufgelistet ist.

Versichertes Stornorisiko — die in der **Polizze** definierte Ereignisse, welche zur Absage oder zum Abbruch der versicherten **Hochzeit** führen.

Versicherte Wetterperiode(n): — jene Zeitspanne(n), die mit Datum und genauen Uhrzeiten in der **Polizze** definiert ist/sind, innerhalb derer das **versicherte Wetterrisiko** am **versicherten Wetterstandort** auftreten muss. Uhrzeiten in der **Polizze** beziehen sich auf die Standardzeit am **versicherten Wetterstandort**. Wenn am **versicherten Wetterstandort** Sommerzeit verwendet wird, bezieht sich die Zeitangabe auf die Sommerzeit. Eine Stunde startet jeweils zur vollen Stunde (z.B. 12.00 Uhr) und läuft bis 59 Minuten nach der vollen Stunde (z.B. 12.59 Uhr), wobei Anfangs- und Endminute inklusive sind.

Versichertes Wetterrisiko — bezeichnet einen Anspruch aus dieser Hochzeitswetterversicherung, der durch einen Wetterdatenbericht der UBIMET GmbH verifiziert wurde

Die in der **Polizze** definierten Wetterparameter sind wie folgt:

Regen; trockene Wetterperiode: Eine trockene Wetterperiode ist definiert als eine Wetterperiode in der der Schwellenwert an Regen nicht erreicht wird.

Versicherter Wetterstandort — bedeutet einen bestimmten Standort, an dem die **versicherte Hochzeit** stattfindet und das nach Längen- und Breitengrad in der **Polizze** festgehalten ist.

Vorerkrankung — bezeichnet eine Krankheit, für die das **Brautpaar**, ein **Verwandter** oder ein **besonderer Hochzeitsgast**

- von einem Arzt eine Diagnose erhalten hat; und / oder

- mit Symptomen erkrankt ist und / oder die eine ärztliche Behandlung oder Beratung verlangt;

Verwandte — sind ausschließlich **Ihre** Verwandten, nämlich abschließend:

Kinder, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder; Eltern, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkeln, Neffen und Nichten.

Wetterdatenbericht — ist jener von **UBIMET GmbH** erstellter Bericht, der für die Schadenregulierung aus diesem Versicherungsvertrag ausschließlich herangezogen wird.

Wir, uns, unser — bedeutet die zeichnenden Versicherer die bei TME als Versicherer zugelassen sind und das Siegel des TME Policy Signing Office tragen. Die zeichnenden Versicherer beauftragen **LAMIE direkt** im genehmigten und vereinbarten Rahmen im Namen der zeichnenden Versicherer Versicherungen zu zeichnen und Schadensfälle zu regulieren.

zeichnende Versicherer — Die zeichnenden Versicherer sind bei TME als Versicherer zugelassen und tragen das Siegel des TME Policy Signing Office; die Versicherungsunternehmen und deren Anteile an der gegenständlichen Versicherung werden **Ihnen** auf Verlangen bekanntgegeben

Zuständige Behörde	bezeichnet die lokale oder nationale Regierung, Politik, den staatlichen Sicherheitsdienst, die lokale oder öffentliche Behörde, die für die öffentliche Sicherheit verantwortlich ist.

Anhang 1

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2018 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

§ 5c
(1) Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:
1. den Versicherungsschein (§ 3),
2. die Versicherungsbedingungen,
3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht (Abs. 3).

(3) Die nach Abs. 2 Z 4 zu erteilende Rücktrittsbelehrung muss enthalten:
1. Informationen über die Rücktrittsfrist und deren Beginn,
2. die Anschrift des Adressaten der Rücktrittserklärung,
3. einen Hinweis auf die Regelungen der Abs. 4 bis 6.
Die Rücktrittsbelehrung genügt jedenfalls diesen Anforderungen, wenn das Muster gemäß Anlage A verwendet wird.
(4) Der Rücktritt ist in geschriebener Form gegenüber dem Versicherer zu erklären. § 45Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

(5) Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

(6) Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie.

§ 6
(1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12
(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nichtbekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 16

(1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluß des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluß auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Formgefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

(2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.

(3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grobfahrlässig unterblieben ist.

§ 18
Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19
Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommen für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20
(1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monates zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.

(2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21
Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit er keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38
(1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39
(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a
Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 51
(1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

(2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.

(4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 56
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 59
(1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.

(2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.

(3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60
(1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossenen Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

(3) Die Aufhebung oder Herababsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

Wiedergabe der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erwähnten Bestimmungen des Gesetzes:

Auszug aus dem Bundesgesetz über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an **Verbraucher** (Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz - FernFinG) BGBl. I Nr. 62/2004 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015

§ 10.
Der Verbraucher hat kein Rücktrittsrecht bei

1. Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können, insbesondere über

Dienstleistungen im Zusammenhang mit

a. Devisen,
b. Geldmarktinstrumenten,
c. handelbaren Wertpapieren,
d. Anteilen an Anlagegesellschaften,
e. Finanztermingeschäften (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung,
f. Zinstermingeschäften (FRA),
g. Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis („Equity Swaps“) sowie
h. Kauf- oder Verkaufsoptionen auf alle in lit. a bis g genannten Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung, wie insbesondere Devisen- und Zinsoptionen;

2. Verträgen über Reise- und Gepäckversicherungen oder ähnliche kurzfristige Versicherungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und
3. Verträgen, die mit ausdrücklicher Zustimmung des **Verbrauchers** von beiden Seiten bereits voll erfüllt wurden, bevor der **Verbraucher** sein Rücktrittsrecht ausübt.

Anhang 2

Datenschutzinformation zur LAMIE Hochzeitswetter- und -stornoversicherung

der Tokio Marine Europe S.A.

Für Tokio Marine Europe S.A. („TME") stellt der Schutz Ihrer persönlichen Daten ein besonderes Anliegen dar. Diese Datenschutzerklärung regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten und erläutert, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erfassen, speichern, verarbeiten, weitergeben und übermitteln, wenn Sie sich für die von uns zur Verfügung gestellten Produkte und Dienste interessieren oder diese nutzen. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich auf Grundlage der relevanten gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen des Versicherungsvertrages werden Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende Datenkategorien fallen, verarbeitet:

Im Rahmen der Eigenheim Versicherung werden Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen, verarbeitet:

- Daten zum Hochzeit: Datum, Wohnsitz des Antragstellers, Ort der Hochzeit (Bezeichnung der Location, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land), Produkt;
- Angaben zum Brautpaar: Ehepartner 1 (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse), Ehepartner 2 (Vorname, Nachname, E-Mail-Adresse);
- Antragsteller: Anrede, Titel vorangestellt, Titel nachgestellt, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, Türnummer, Postleitzahl, Ort, Land);
- Schadenfalldaten: Bankverbindung, Schadendokumente und Schriftverkehr; ggf. Gesundheitsdaten bei Storno-Schadenfällen.
- Daten im Beschwerdefall: Datum, Gründe und Auslöser, Verlauf und Abschluss, Anwaltsaktivität, Eskalation, Erledigungsdatum, Notizen, Dokumente und Schriftverkehr;

Die Verarbeitung der zuvor genannten Daten erfolgt in Erfüllung der jeweiligen Hochzeitswetter- bzw. -stornoversicherung und ist für Vertragsabschluss, Vertragsverwaltung, Versichert-Halten und die Bearbeitung und Abwicklung von Schadenfällen erforderlich.

Speicherdauer personenbezogener Daten: TME speichert personenbezogene Daten nicht unbegrenzt, sondern differenziert nach einzelnen Datenkategorien und nach Maßgabe sachlicher Kriterien: Zur Abwicklung des laufenden Vertragsverhältnisses, zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, zur Streitbeilegung und für die Durchsetzung unserer Verträge. Wir bewahren personenbezogene Daten für längere Zeiträume auf, als es gesetzlich erforderlich ist, wenn dies in unserem rechtmäßigen Geschäftsinteresse liegt und nicht gesetzlich verboten ist. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder Schlichtungsverfahren müssen wir zudem Ihre Daten, die für eine behördliche oder gerichtliche Abwicklung benötigt werden, so lange aufbewahren, bis die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen ist. Ihre Stamm-, Zahlungs- und sonstigen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. 7 Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertrag stammenden Ansprüche, spätestens jedoch nach Erlöschen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelöscht.

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir diesen **Auftragsverarbeiter** heran:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz, Österreich
Tel.: +43 (0) 732 2596
E-Mail kundenservice@lamie-direkt.at

Daten werden zur Abwicklung von Wetter-Schadenfällen, soweit es zur Überprüfung der Leistungspflicht im Schadenfall erforderlich ist, an folgende **Empfänger** weitergegeben:

a) Ubimet GmbH, Donau-City-Straße 11, 1222 Wien, FN 248415t;

Werbung: Wenn Sie darüberhinausgehend zugestimmt haben, dass Ihre personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke (beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern in Papier- und elektronischer Form, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung) verwendet werden dürfen, so können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen, durch Mitteilung an:

L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz, Österreich
Tel.: 0800 664488 (aus dem Inland kostenfrei erreichbar)
E-Mail kundenservice@lamie-direkt.at

Ihre Daten werden nicht in Drittstaaten außerhalb der EU bzw des EWR weitergeleitet; ein Daten-Profiling zur automatischen Entscheidungsfindung findet nicht statt.

Betroffenenrechte
Folgende Ihnen zustehende Rechte können Sie hinsichtlich der Datenverarbeitung geltend machen:
Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß personenbezogene Daten über Sie verarbeitet werden.
Recht auf Berichtigung: Verarbeiten wir unvollständige oder unrichtige personenbezogene Daten von Ihnen, so können Sie jederzeit deren Berichtigung bzw. deren Vervollständigung verlangen. Haben Sie ein Benutzerkonto eingerichtet, so können Sie auf Ihre personenbezogenen Daten jederzeit zugreifen und diese selbst berichtigen oder ergänzen. Darüber hinaus können Sie das Benutzerkonto auch jederzeit schließen.
Recht auf Löschung: Sie können eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern der Zweck, für die sie erhoben worden sind, weggefallen ist, eine unrechtmäßige Verarbeitung vorliegt, die Verarbeitung unverhältnismäßig in Ihre berechtigten Schutzinteressen eingreift oder sich die Datenverarbeitung auf Ihre Einwilligung stützt und Sie diese widerrufen haben. Zu beachten ist hierbei, dass es andere Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung Ihrer Daten entgegenstehen können, z.B. gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflichten, anhängige Verfahren, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, etc.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen, wenn

- Sie die Richtigkeit Ihrer Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen, die Verarbeitung Ihrer Daten unrechtmäßig ist, Sie aber eine Löschung ablehnen und stattdessen eine Einschränkung der Datennutzung verlangen,
- wir die Daten für den vorgesehenen Zweck nicht mehr benötigen, Sie diese Daten aber noch zur
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen brauchen, oder
- Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung der Daten eingelegt haben.

Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie können von uns verlangen, dass wir Ihnen Ihre Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen, sofern wir die Daten aufgrund Ihrer erteilten Zustimmung oder zur Erfüllung eines Vertrages zwischen uns verarbeiten und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.
Recht auf Widerspruch: Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, zur Ausübung öffentlicher Gewalt oder berufen wir uns bei der Verarbeitung auf die Notwendigkeit zur Wahrung unseres berechtigten Interesses, so können Sie gegen diese Datenverarbeitung Widerspruch einlegen, sofern ein überwiegendes Schutzinteresse an Ihren Daten besteht. Der Zusendung von Werbung können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen widersprechen.
Recht auf Beschwerde: Sofern Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten gegen österreichisches oder europäisches Datenschutzrecht verstoßen und dadurch Ihre Rechte verletzt haben, ersuchen wir Sie mit uns in Kontakt zu treten, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der österreichischen Datenschutzbehörde bzw. einer europäischen Aufsichtsbehörde zu beschweren.
Recht auf Widerruf: Alle von Ihnen abgegebenen Einwilligungserklärungen können unabhängig voneinander jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den in der Einwilligungserklärung genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten, und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc nicht mehr in Anspruch genommen werden können.
Diese Rechte können direkt bei LAMIE AG lifestyle insurance services durch eine Mitteilung an die E-Mailadresse datenschutz@lamie-direkt.at geltend gemacht werden. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient zum Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Wenn Sie wissen möchten, wie wir Ihre personenbezogene Daten schützen, richten Sie bitte eine entsprechende Anfrage an datenschutz@lamie-direkt.at.

Rechtsbehelfsbelehrung
Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an:

1. den Auftragsverarbeiter: L'AMIE AG lifestyle insurance services
Postfach 56, 4020 Linz, Österreich
Tel.: +43 (0) 732 2596
E-Mail datenschutz@lamie-direkt.at

2. den Verantwortlichen: Datenschutzbeauftragter
TMHCC-Tokio Marine Europe SA
26, Avenue de la Liberté,
L-1930 Luxembourg
DPO-TMELux@tmhcc.com

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Zuständige Datenschutzbehörden:

Luxemburg: Commission Nationale pour la Protection des Données
1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette
Tel.: +352 2610 60 1 Email: info@cnpd.lu
Website: http://www.cnpd.lu/

Österreich: Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Tel: +43 (0) 152 152 - 2569
E-Mail: dsb@dsb.gv.at

* * * * *